



**Satzung
zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung
von Abfällen im Landkreis Nordhausen
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung - KrW-/ AbfS-)
Neufassung ab 01.01.2020**



Aufgrund der §§ 88 und 89 Absatz 2 Satz 1 der Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. S. 2234), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1739) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. S. 1966), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. S. 2234), hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 17.12.2019 (Beschluss Nr. 107/19) nachstehende Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung - KrW-/AbfS) neu gefasst:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Abfallvermeidung und Abfallhierarchie
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht/Getrennthaltung von Abfällen
- § 4 Ausschluss von der Entsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/ -zwang
- § 6 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht
- § 7 Eigentumsübergang
- § 8 Zugelassene Abfallbehälter und Vorhaltevolumina
- § 9 Restabfallentsorgung
- § 10 Sperrmüll- und Schrottentsorgung
- § 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 12 Bio- und Grünabfallentsorgung
- § 13 Überlassung von Fremdstoffen im Rahmen der Bio- und Grünabfallentsorgung
- § 14 Schadstoffmobil (Sammlung von Sonderabfallkleinmengen)
- § 15 Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (kommunalem Altpapier)
- § 16 Entsorgung von Abfällen aus Kunststoff und Glas
- § 17 Störung und Unterbrechungen der Abfuhr
- § 18 Abfallentsorgungsanlagen, Abfallwirtschaftszentrum
- § 19 Gebühren
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen im Einzelfall
- § 23 Datenschutz
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

(1)
Der Landkreis Nordhausen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 3 Absatz 1 ThürAGKrWG. Er entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)
Der Landkreis Nordhausen betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises. Er kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere der Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Dritter bedienen. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(3)
Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Landkreis Nordhausen sind die nachhaltige Sicherung und Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Jeder soll durch sein Verhalten zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Sicherung und Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen.

§ 2 Abfallvermeidung und Abfallhierarchie

(1)
Der Anfall von Abfällen ist vorrangig zu vermeiden. Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle so gering wie möglich zu halten.

(2)
Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten. Die Abfallbesitzer sind zu diesem Zweck angehalten, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und, soweit sie nicht vermeidbar sind, zu vermindern.

(3)
Der Landkreis Nordhausen erfasst und behandelt Abfälle getrennt, soweit dies zur schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist.

Um eine hochwertige Verwertung zu ermöglichen, werden nach Maßgabe dieser Satzung folgende Abfälle gesondert gesammelt, die von den Abfallbesitzern getrennt zu halten und zu überlassen sind:

1. Restabfall im Sinne von § 9,
2. Sperrmüll und Schrott im Sinne von § 10,
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 11,
4. Bio- und Grünabfälle im Sinne von § 12,
5. Schadstoffe (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 14,
6. Papier, Pappe und Kartonagen (kommunales Altpapier) im Sinne von § 15,
7. Abfälle aus Kunststoff und Glas im Sinne von § 16.

Der Landkreis Nordhausen kann weitere Abfallfraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen.

Neben den in Ziffern 1. bis 7. genannten Abfällen sind Verpackungsabfälle i. S. d. Verpackungsgesetzes von den Abfallbesitzern getrennt zu sammeln und den privatwirtschaftlich organisierten Systembetreibern nach deren Maßgabe zu überlassen, (vgl. § 16 Absatz 3).

(4)
Der Landkreis Nordhausen informiert und berät die Abfallbesitzer in seinem Wirkungskreis über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 46 KrWG und § 3 Absatz 2 ThürAGKrWG.

(5)

Für nicht verwertbare Abfälle wird deren gemeinwohlerträgliche Beseitigung gewährleistet.

(6)

Der Landkreis Nordhausen trägt in seinem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei und nach § 2 ThürAGKrWG Sorge dafür, dass bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei der Planung und der Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauvorhaben sowie von sonstigen Aufträgen den Erzeugnissen den Vorzug gegeben wird, die mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind, durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling hergestellt worden sind, langlebig und reparaturfreundlich sind, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis Nordhausen, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht/Getrennthaltung von Abfällen

(1)

Der Landkreis Nordhausen hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Wirkungskreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 17 Absatz 1 KrWG nach Maßgabe des KrWG und seiner Abfallhierarchie zu verwerten oder zu beseitigen.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Andere Herkunftsbereiche sind solche, die nicht private Haushaltungen sind. Abfälle zur Beseitigung sind nach den Bestimmungen des KrWG solche Abfälle, die nicht verwertet werden.

(2)

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger aus privaten Haushaltungen hat die in § 2 Absatz 3 Nr. 1 bis 7 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis Nordhausen nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit dafür Systeme für eine Getrenntsammlung im Hol- oder Bringsystem angeboten werden, es sei denn, für diese Abfälle ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch Eigenkompostierung i. S. v. § 5 Absatz 4 sowie aufgrund einer zulässigen gewerblichen Sammlung i. S. v. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gewährleistet. Dies gilt auch für Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen, soweit sie diese Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 KrWG und dieser Satzung dem Landkreis Nordhausen überlassen.

Unter gewerblichen Siedlungsabfällen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu verstehen, die in Kap. 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen. Für die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Elektro- und Elektronikgeräten gelten im Übrigen die Vorschriften der GewAbfV und des ElektroG in den jeweils gültigen Fassungen.

(3)

Der Landkreis Nordhausen betreibt am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode (vgl. § 17) die Kreisabfalldeponie. Dort ist nach Maßgabe dieser Satzung und der dortigen Benutzungsordnung die Anlieferung bestimmter Abfälle möglich. Ferner werden dort im Auftrag des Landkreises

Nordhausen Anlagen zur Bioabfallverwertung, Sickerwasserbehandlung und Deponiegasverwertung betrieben.

Des Weiteren gibt es im Gebiet des Landkreises Nordhausen mehrere Annahmestellen, an denen ebenfalls Abfälle übergeben werden können. Dies sind insbesondere Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Grünabfälle.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgung

(1)

Von der Entsorgung sind gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG die folgenden Abfälle insgesamt ausgeschlossen:

1. Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung, für deren Entsorgung nach Maßgabe des VerpackG die Systembetreiber zuständig sind, es sei denn, solche Abfälle werden dem Landkreis Nordhausen in Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung überlassen.

Das sind:

AVV-Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

2. Altfahrzeuge und andere Altkraftfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) einschließlich aller Bauteile und Wertstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Batterien im Sinne des Batterieggesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Von der Entsorgung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Dazu gehören insbesondere:

1. aggressive, ölhaltige und alle weiteren Stoffe, die eine Gefahr für Menschen, Abfallbehältnisse, Abfallfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen,
2. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, sofern diese Abfälle einer besonderen Behandlung bedürfen und
3. Stalldung, Gülle und Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %.

(3)

Die von der Entsorgung nach Absatz 2 ausgenommenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der Erzeuger oder Besitzer nach Maßgabe des KrWG zu verwerten bzw. - soweit eine Verwertung sich nicht als die vorzugswürdige Entsorgungsoption darstellt - zu beseitigen.

Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht in Behältern der öffentlichen Abfallentsorgung eingefüllt werden. Geschieht dies dennoch, kann der Landkreis Nordhausen, neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens, die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

(4)

Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern sind gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG insbesondere folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen:

1. Abfälle, die die Fahrzeuge der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigen oder die Gesundheit der Beschäftigten der Abfallentsorgung gefährden können oder die nicht für die regelmäßige Abfuhr in den zugelassen Abfallbehältern geeignet sind,
2. produktionsspezifische Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie nicht als gemischte Siedlungsabfälle gelten,
3. Sperrmüll und Schrott aus anderen Herkunftsbereichen und
4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau.

Für die Entsorgung gelten die Bestimmungen gemäß § 18.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/ -zwang

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Nordhausen liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen oder anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des Landkreises Nordhausen gemäß § 20 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen anzuschließen (Anschlusszwang). Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Nordhausen liegenden Grundstückes nach Satz 1 ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen zu verlangen (Anschlussrecht).

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken handelt.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Zwangsverwalter und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Auch diese Berechtigten sind jeweils anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse ungeklärt sind, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2)

Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen (insbesondere auch Mieter und Pächter) sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, diese der Entsorgungspflicht des Landkreises Nordhausen unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises Nordhausen sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

Sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Nordhausen ausgeschlossen (§ 4 Absatz 4), besteht nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 Satz 1 das Recht und die Pflicht, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen anzudienen. Die Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. S. 2298) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Für die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode wird auf § 18 Absatz 3 verwiesen.

(3)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

(4)

Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle nur kurzzeitig oder vorübergehend anfallen (z. B. im Rahmen von Volksfesten, Märkten).

(5)

Auf Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zum Anschluss- und Benutzungszwang nur, soweit diese Abfälle nicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG durch die Abfallerzeuger oder -besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet (kompostiert) werden. Dies können auch eigene oder gepachtete Gartengrundstücke sein. Eine Verwertung außerhalb dieser Grundstücke ist unzulässig. Von der Überlassungs-/ Anschlusspflicht nach Absatz 2 können insoweit diejenigen Erzeuger und Besitzer von Bio- und Grünabfällen auf schriftlichen Antrag (Vordruck) befreit werden, die eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch Eigenkompostierung i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG nachweisen. Das Grundstück und die Art der Kompostierung müssen die geeignete Größe besitzen. Für die Ausbringung des fertigen Kompostes sollten 25 m² je Bewohner genutztes Gartenland zur Verfügung stehen.

Der Nachweis ist mittels Fotodokumentation von der Methode der Eigenkompostierung sowie vom Grundstück (gärtnerisch genutzte Fläche) zu erbringen. Die Gewährung erfolgt durch schriftlichen Bescheid bis auf Widerruf. Der Landkreis Nordhausen ist berechtigt, dazu unangekündigte Kontrollen durchzuführen.

(6)

Die Entscheidung über Ausnahmen zum Anschluss- und Benutzungszwang (über Absatz 4 hinaus) trifft im Einzelfall der Landkreis Nordhausen. In jedem Fall muss die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet sein und das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden.

(7)

Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung oder teilweisen Beseitigung von Abfällen zu errichten, einzubauen oder zu betreiben.

§ 6 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

(1)

Die nach dieser Satzung Anschlusspflichtigen haben den erstmaligen Anfall von Abfällen auf ihrem Grundstück, die voraussichtliche Art, Beschaffenheit und Menge beim Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie innerhalb eines Monats schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen und Angaben zum Umfang sowie zu Veränderungen, die die Anschlusspflicht begründen, mitzuteilen. Wesentliche Veränderungen von Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder den Wechsel des Grundstückseigentümers hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige haben ferner auf Verlangen des Landkreises Nordhausen Auskunft zu solchen Fragen zu erteilen, die zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich sind.

(3)

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises Nordhausen zur Überwachung und Überprüfung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze für Abfallbehälter bzw. Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.

Die Bediensteten und Beauftragten weisen sich dabei durch einen vom Landkreis Nordhausen ausgestellten Dienstaussweis aus.

§ 7 Eigentumsübergang

(1)

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das im Auftrag des Landkreises Nordhausen eingesetzte Entsorgungsfahrzeug oder - sofern Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in Behältern bereitgestellt werden - mit der Leerung des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug oder mit der Übergabe an einer sonstigen Sammeleinrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung in das Eigentum des Landkreises Nordhausen über. Abfall, der vom Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zum Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen gebracht wird, geht mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises Nordhausen über.

(2)

Der Landkreis Nordhausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu entfernen oder umzulagern.

§ 8 Zugelassene Abfallbehälter und Vorhaltevolumina

(1)

Vom Landkreis Nordhausen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung zugelassene Abfallbehälter sind:

a) für Restabfall

1. Abfallbehälter mit 60, 120, 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen,
2. Abfallbehälter mit 5, 7 und 10 Kubikmeter Fassungsvermögen,
3. 10 Kubikmeter Presscontainer für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
4. amtliche Restabfallsäcke (mit 120 Liter Fassungsvermögen),

b) für Bioabfall

1. Abfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen,
2. amtliche Laubsäcke (mit 60 Liter Fassungsvermögen)

und

c) für Papier, Pappe und Kartonagen

Abfallbehälter mit 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in den Buchstaben a bis c genannten Behälter, mit Ausnahme der Säcke (Buchstabe a Nr. 4 und Buchstabe b Nr. 2).

Der Landkreis Nordhausen weist darauf hin, dass zur Einsammlung von Verpackungsabfällen im Sinne des Verpackungsgesetzes Gelbe Säcke und Behälter eingesetzt werden können, wofür die Systembetreiber (z. B. Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH) verantwortlich sind. Die Säcke werden an alle Haushalte verteilt bzw. können bei Bedarf, unter Abgabe einer Bezugskarte, bei den auf dem Entsorgungskalender ausgewiesenen Ausgabestellen bezogen werden.

(2)

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat vom Landkreis Nordhausen ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis Nordhausen unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Entsprechendes gilt für Bioabfälle und Altpapier anhand des dafür jeweils geltenden Abfuhrzeitraumes nach § 12 bzw. § 15. Der Landkreis Nordhausen bestimmt, welches Vorhaltevolumen für die jeweilige Abfallart als ausreichend anzusehen ist und welche Behälterarten und -größen vorwiegend zu verwenden sind.

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens anhand der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Für die einzelnen Abfallarten ist folgendes Vorhaltevolumen bereitzuhalten:

a) für Restabfall

- 10 Liter pro Woche und Bewohner,
- mindestens jedoch ein zugelassener fester Restabfallbehälter,

b) für Bioabfall

- 5 Liter pro Woche und Bewohner,
- mindestens jedoch ein zugelassener fester Bioabfallbehälter, sofern nicht die Befreiung gemäß § 5 Absatz 4 gewährt wurde,

und

c) für Papier, Pappe, Kartonagen

- bei bis zu 6 Personen - 1 Papierabfallbehälter 240 Liter
- bei bis zu 12 Personen - 2 Papierabfallbehälter je 240 Liter

- bei bis zu 18 Personen - 3 Papierabfallbehälter je 240 Liter
- bei bis zu 24 Personen - 4 Papierabfallbehälter je 240 Liter oder
1 Papierabfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

(3)

Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (wie Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Büros, Freiberufler, Schulen etc.) sind die Rest- und Bioabfallbehälter vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern. Sollte das im Einzelfall angeforderte Behältervolumen nicht ausreichen, behält sich der Landkreis Nordhausen vor, die angemessene Ausstattung zuzuweisen. Mindestens aber ist ein vom Landkreis Nordhausen gestellter Restabfallbehälter mit 60 Litern Fassungsvermögen vorzuhalten, es sei denn, der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige weist nach, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen bzw. sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden. Die Beweislast liegt beim Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen. Etwaiger zusätzlicher Behälterbedarf ist dem Landkreis Nordhausen anzuzeigen und wird nach den Vorgaben dieser Satzung bereitgestellt.

(4)

Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Wohngrundstücke können auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen Behälter zur gemeinsamen Benutzung mit entsprechend größerem Volumen zugelassen werden.

Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis Nordhausen abweichend von der Behälterausrüstung des Absatzes 2 Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse bestimmen.

(5)

Für gemischt genutzte Grundstücke (die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne von Absatz 2 als auch gewerblich oder freiberuflich im Sinne von Absatz 3 genutzt werden) erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens entsprechend beider Nutzungen, d. h. nach den auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen (Absatz 2) und zusätzlich nach dem tatsächlichen Bedarf (Absatz 3). Für beide Nutzungen sind grundsätzlich gesonderte Behälter vorzuhalten.

Unter den folgenden Voraussetzungen kann auf diesen Grundstücken von einer gesonderten Behälterausrüstung nach Satz 2 abgesehen werden, wenn

1. die Nutzung i. S. v. Absatz 3 durch eine Person vorgenommen wird, welche auf dem Grundstück auch ihren privaten Haushalt unterhält,
2. sich im Rahmen jener Nutzung nicht mehr als zwei zusätzliche Personen (z. B. Arbeiter oder Angestellte) regelmäßig auf dem Grundstück aufhalten und
3. durch diese Nutzung regelmäßig nicht mehr als 10 Liter Restabfall und 5 Liter Bioabfall pro Woche zusätzlich anfallen.

(6)

Für vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfall dürfen, sofern er sich dafür eignet, neben den festen Restabfallbehältern die zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden. Diese sind im Bedarfsfall im Landratsamt Nordhausen oder bei den vom Landkreis Nordhausen beauftragten Vertriebsstellen zu erwerben. Neben den festen Bioabfallbehältern dürfen bei verstärktem Anfall von Laub und Rasenschnitt die hierfür zugelassenen Laubsäcke verwendet werden. Auch diese können im Landratsamt Nordhausen oder bei den beauftragten Vertriebsstellen erworben werden. Es gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 3 entsprechend.

Restabfallsäcke werden ferner für die Abfallentsorgung auf denjenigen Grundstücken zugelassen, die im Sinne von § 9 Absatz 3 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand anfahrbar sind und bei denen der Einsatz und Transport von festen Abfallbehältern zu einem gesonderten Bereitstellungsplatz mit unzumutbarem Aufwand für den Anschlusspflichtigen bzw. die Abfallerzeuger/-besitzer verbunden wäre.

(7)

Dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden die festen Abfallbehälter vom Landkreis Nordhausen bzw. durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Alle festen Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige muss dafür sorgen, dass die festen Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten werden. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis Nordhausen unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und Verlust an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, es sei denn, er weist nach, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(8)

Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel geschlossen werden können und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Verpressen, Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Brennende, glühende oder heiße sowie sperrige Gegenstände, welche die festen Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden. Das Gleiche gilt für Eis und Schnee.

Entsprechende Hinweise der Beschäftigten des beauftragten Entsorgungsunternehmens des Landkreises Nordhausen sind zu befolgen.

(9)

Die nach § 2 Absatz 3 Nr. 1, 4 und 6 getrennt zu haltenden und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen dürfen nur in die jeweiligen Abfallbehälter (vgl. § 8 Absatz 1) eingefüllt werden.

(10)

Nicht ordnungsgemäß befüllte Behälter, insbesondere solche mit verpressten, eingestampften oder nicht zugelassenen Abfällen, werden nicht entleert. In den Fällen des Satzes 1 besteht kein Anspruch auf eine Reduzierung der Abfallentsorgungsgebühr. Dies gilt auch, wenn Behälter nicht oder nicht vollständig entleert wurden, weil die Abfälle zu feucht oder festgefroren waren.

(11)

Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen, die dazu führen, dass die Durchführung der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen wird, sind durch den Auftraggeber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig mitzuteilen. Der Beginn der Baumaßnahme ist durch den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Baubeginn, anzuzeigen. Bei unvorhersehbaren bzw. außerplanmäßigen Maßnahmen ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unverzüglich zu informieren. Kosten für Mehraufwendungen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Maßnahmen entstehen, werden dem Auftraggeber der Bau- oder anderen Maßnahmen in Rechnung gestellt.

(12)

Für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 im Sinne des TierNebG (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004, BGBl. I S. 82, in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, bietet der Landkreis Nordhausen nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 KrWG eine Sammlung an.

Der Landkreis Nordhausen stellt hierfür auf Antrag entsprechende Behälter mit einem Fassungsvermögen von 60 oder 120 Litern bereit.

§ 9 Restabfallentsorgung

(1)

Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht als Abfälle gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 bis 7 dieser Satzung dem Landkreis Nordhausen gesondert zu überlassen sind.

(2)

Die Restabfallbehälter gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a Nr. 1 werden in der Regel 14-tägig geleert. Der Landkreis Nordhausen kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden im Entsorgungskalender mitgeteilt. Sollten Entsorgungstage auf einen Feiertag fallen, verschiebt sich die Abfuhr in der Regel auf nachfolgende Tage einschließlich Sonnabend. Verschobene Abfuhrtermine sind im Entsorgungskalender berücksichtigt.

(3)

Die Restabfallbehälter sind einen Tag vor der Abfuhr ab 16.00 Uhr oder am Entsorgungstag bis spätestens 05.00 Uhr (Juni bis September) bzw. 06.00 Uhr (Oktober bis Mai) so bereitzustellen, dass das eingesetzte Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze ungehindert heranfahren kann und die Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Grundsätzlich sind die Behälter am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen.

Ist aufgrund der besonderen Lage des Grundstückes eine grundstücksnahe Abholung wegen tatsächlicher Hindernisse (insbesondere Fahrbahnbreite oder Tragfähigkeit der Straße) oder rechtlicher Hindernisse (straßenverkehrs- oder arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen) nicht möglich oder ist die Entleerung und der Abtransport nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durchführbar, hat der Benutzungspflichtige die Behälter zu einem vom Landkreis Nordhausen festgesetzten, mit den Städten/Gemeinden abgestimmten, geeigneten und zumutbaren Aufstellort zu bringen. Die Mitteilung über den festgesetzten Aufstellort erfolgt schriftlich. Die Aufstellung der Behälter muss stets so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung am Entsorgungstag schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4)

Eine Abholung der Abfallbehälter von einem Aufstellort gemäß Absatz 3 Satz 3 und/ oder abschließende Rückführung zum Grundstück kann durch den Landkreis Nordhausen auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gegen gesonderte Gebühr nach § 6 Absatz 4 AbfEGS vorgenommen werden.

(5)

Restabfall kann ganzjährig auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode gegen gesonderte Gebühr angeliefert werden. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode.

§ 10

Sperrmüll- und Schrottsorgung

(1)

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Menge, Abmessung und ihres Gewichts selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken untergebracht werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Dazu gehören insbesondere Auslegware/Teppich, Bettgestelle, Gardinenstangen, Gartenmöbel, Kinderwagen, Matratzen, Möbel, Regentonnen, Spiel- und Sportgeräte. Nicht zum Sperrmüll zählen u. a. Baustoffe, Baumaterialien, fest mit dem Haus verbundene Gegenstände, wie Decken- und Wandverkleidungen, Fußbodendielen, Laminat, Fenster, Türen/Türrahmen, Balkone, Badewannen, Duschen, Toiletten, Waschbecken und Holzabfälle. Abfälle in Säcken werden nicht abgefahren.

Schrott im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetallen (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), die aus privaten Haushaltungen stammen oder in privaten Haushaltungen anfallen, wie Fahrräder, Kinderwagen, leere Fässer, Öfen (ohne Schamotte und Öl), Haus- und Gartengeräte, Metallgestelle, Metallrohre (bis 2 m Länge), Zaunteile. Altfahrzeuge und deren Teile gehören nicht dazu.

(2)

Sperrmüll und Schrott werden vom Landkreis Nordhausen im Wege eines Holsystems (Absatz 3) sowie eines Bringsystems (Absatz 4) getrennt gesammelt.

(3)

Die Benutzungspflichtigen aus privaten Haushaltungen können beim Landkreis Nordhausen bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mittels Anmeldekarte (Sperrmüllkarte) zweimal jährlich je Haushalt kostenlos eine Sperrmüll- und/oder Schrottentorgung durchführen lassen (maximale Gesamtmenge pro Jahr 6 m³ oder 600 kg). Die Anmeldekarten sind dem jährlich verteilten Entsorgungskalender (vgl. § 20) beigelegt. Sie haben dazu die Abholung von bestimmtem, auf der dafür vorgesehenen Anmeldekarte bezeichnetem Sperrmüll bzw. Schrott, unter Angabe der Größe und Menge schriftlich beim Landkreis Nordhausen bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Alternativ zur postalischen Beantragung können die Benutzungspflichtigen eine Abholung auch elektronisch auf der Website www.abfall-nordhausen.de beantragen.

Sperrmüll und Schrott werden innerhalb einer Wartezeit von – bis zu 8 Wochen nach Eingang der Anmeldekarte bzw. der elektronischen Anmeldung abgeholt. Das vom Landkreis Nordhausen beauftragte Entsorgungsunternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin ca. eine Woche vor der Abholung schriftlich oder elektronisch mit. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Termin. Je Anmeldung können maximal 3 m³ bzw. 6 m³ (bei Abgabe von zwei Anmeldekarten) Sperrmüll und Schrott zur Abholung bereitgestellt werden.

Die angemeldeten Abfälle sind frühestens einen Tag vor, spätestens am Entsorgungstag bis 05.00 Uhr (Juni bis September) bzw. 06.00 Uhr (Oktober bis Mai), in entsprechender Anwendung von § 9 Absatz 3 so bereitzustellen, dass diese ohne besondere Schwierigkeiten in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können. Der Anmeldende ist für das verkehrssichere Bereitstellen des Sperrmülls und des Schrotts zur Abholung und für die Ordnung auf dem Aufstellplatz verantwortlich. Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll und/oder Schrott darf nicht von Unbefugten durchsucht, entfernt oder umgelagert werden.

Wird angemeldeter oder nicht angemeldeter Sperrmüll und Schrott bzw. werden andere zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle nicht abgefahren, so sind diese vom Anmeldenden bzw. vom Verursacher am Tag der geplanten Entsorgung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4)

Sperrmüll und Schrott können mit der ausgefüllten Anmeldekarte auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode oder dem Betriebshof der Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH angeliefert werden. Kostenfrei werden je Haushalt und Jahr maximal 600 kg Sperrmüll und Schrott (bei Vorlage von zwei Anmeldekarten) auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode und maximal 300 kg bei den Südharzwerken Nordhausen angenommen. Bei Anlieferung auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode ist für Mehrmengen eine Gebühr nach Maßgabe der dort geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Erfolgt die Anlieferung durch einen beauftragten Dritten, ist neben der Anmeldekarte auch der ausgefüllte Vordruck „Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch beauftragte Dritte“ abzugeben. Dieser ist auf der Website www.abfall-nordhausen.de unter der Rubrik Formulare zu finden.

(5)

Soweit Sperrmüll und Schrott aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern ausgeschlossen wurde, ist der Besitzer verpflichtet, diesen einer gemeinwohlverträglichen Entsorgung zuzuführen. Er kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne dieser Satzung gehören alle in Anlage I (zu § 2 Absatz 1) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte aus privaten Haushaltungen. Dazu zählen:

1. Wärmeüberträger (beispielsweise Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen),
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten (beispielsweise Bildschirme, Fernsehgeräte, Monitore, Laptops, Notebooks),
3. Lampen (beispielsweise stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, LED-Lampen),
4. Großgeräte (beispielsweise Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Großrechner, Kopiergeräte),
5. Kleingeräte (beispielsweise Staubsauger, Nähmaschine, Mikrowellengeräte, Bügeleisen, Toaster, Wasserkocher, Videokameras),
6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (beispielsweise Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, PC's, Drucker, Router)

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen.

Der Begriff der Elektro- und Elektronikaltgeräte erfasst in diesem Sinne nicht nur Altgeräte aus privaten Haushaltungen i. S. d. KrWG, sondern darüber hinaus auch Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Nicht dazu gehören Glühlampen und weitere in § 2 Absatz 2 ElektroG genannte Elektro- und Elektronikgeräte.

(2)

Soweit Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht nach den Vorgaben des ElektroG an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die vom Landkreis Nordhausen angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt der Landkreis Nordhausen ein Holsystem (Absatz 3) und ein Bringsystem (Absatz 4) zur Verfügung.

(3)

Der Abfallbesitzer kann das Abholen bestimmter, auf der dafür vorgesehenen Anmeldekarte bezeichneter, Elektro- und Elektronikaltgeräte unter Angabe der Menge der Geräte schriftlich beim Landkreis Nordhausen bzw. dem beauftragtem Entsorgungsunternehmen beantragen. Die Anmeldekarten sind dem jährlich verteilten Entsorgungskalender (vgl. § 20) beigelegt. Alternativ zur postalischen Beantragung kann der Benutzungspflichtige eine Abholung auch elektronisch auf der Website www.abfall-nordhausen.de beantragen.

Die Elektro- oder Elektronikaltgeräte werden innerhalb einer Wartezeit von bis zu 8 Wochen nach Eingang der Anmeldekarte bzw. nach Eingang der elektronischen Anmeldung abgeholt. Das vom Landkreis Nordhausen beauftragte Entsorgungsunternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin ca. eine Woche vor der Abholung schriftlich oder elektronisch mit.

Die angemeldeten Geräte sind ohne Inhalt frühestens einen Tag vor, spätestens am Entsorgungstag bis 05:00 Uhr (Juni bis September) bzw. 06:00 Uhr (Oktober bis Mai), vor dem angeschlossenen Grundstück zur Abholung bereitzustellen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nicht der Abholung nach Absatz 3 unterliegen, aber dennoch zur Entsorgung bereitgestellt werden, werden vom Landkreis Nordhausen nicht entsorgt. In diesem Fall hat der Anmeldende bzw. der Verursacher diese unverzüglich zu entfernen und an den Annahmestellen des Landkreises Nordhausen gemäß Absatz 4 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber gemäß ElektroG zu entsorgen.

(4)

Der Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten kann diese auch im Bringsystem bei der kommunalen Sammelstelle „Nordthüringer Werkstätten gemeinnützige GmbH“, Hinter der Steinmühle 6 in 99734 Nordhausen oder auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (vgl. § 18) abgeben.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der folgenden Gruppen:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten oder
3. Klein- und Großgeräte

ist die Anlieferung zuvor mit der kommunalen Sammelstelle abzustimmen.

(5)

Zur Vermeidung von Abfällen informiert der Landkreis Nordhausen auf www.abfall-nordhausen.de über Möglichkeiten der Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, z. B. durch Weitergabe an Gebrauchtgüterkaufhäuser.

§ 12

Bio- und Grünabfallentsorgung

(1)

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, die in privaten Haushaltungen oder im eigengenutzten Garten anfallen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in Art, Menge und stofflicher Eigenschaft vergleichbar sind. Dazu zählen insbesondere:

- Garten- und Parkabfälle wie Blumen, Laub, Pflanzenabfälle, Rasenschnitt, Unkräuter, zerkleinerter Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall),
- sonstige unbelastete organische Abfälle wie Holzwolle, durch Lebensmittel verunreinigte Kartonnagen, kompostierbares Geschirr, Säge- und Hobelspäne, Sägemehl sowie
- Nahrungs- und Küchenabfälle wie Brotreste, Eierschalen, Filtertüten, Fischgräten, Fruchtschalen, Gemüse- und Obstreste, Innereien, Kaffeesatz, Milch, Milchprodukte und Teebeutel.

Keine Bio- und Grünabfälle sind insbesondere Blechdosen, Blumenerde, Flaschen, Gläser, Hygieneartikel, Kleintierstreu, Kehricht, Kies, Knochen, Plastikbeutel, Restabfälle, Staubsaugerinhalt, Tierkot und Steine.

(2)

Alle an die gesonderte Bioabfallentsorgung des Landkreises Nordhausen angeschlossenen Abfallbesitzer haben das vom Landkreis Nordhausen bereitgestellte haushaltsnahe Holsystem (Absatz 4) zu benutzen. Daneben steht ihnen eine Überlassung von Grünabfällen am Grünabfallmobil (Absatz 5) und die Anlieferung an verschiedenen Annahmestellen im Bringsystem (Absatz 6) zur Verfügung.

(3)

Für eine hochwertige Verwertung sind die Bio- und Grünabfälle ohne Fremdstoffe zu überlassen. Fremdstoffe in diesem Sinne sind nicht kompostierbare Stoffe, die den Verrottungsprozess stören und die Qualität des erzeugten Kompostes beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Gegenstände aus Kunststoffen wie Plastiktüten oder -behältnisse und Folien, Glas, Flaschen, Metalle oder Restabfall.

Auch kompostierbare Plastikbeutel dürfen nicht im Bioabfallbehälter entsorgt werden. Näheres ist in § 13 geregelt.

(4)

Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in einem 14-tägigen Rhythmus. Im Zeitraum von März bis Oktober eines Jahres werden die Behälter außerdem regelmäßig gereinigt.

Für die Bereitstellung der Abfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 3 entsprechend.

Ergänzend zu den Bioabfallbehältern können für Grünabfälle, die außerplanmäßig anfallen und nicht mehr in den Bioabfallbehälter passen (z. B. Laub, Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Pflanzenabfälle), die vom Landkreis Nordhausen zugelassenen Laubsäcke (vgl. § 8 Absatz 1 Buchstabe b) Nr. 2) am Abfuhrtag zur Abholung bereitgestellt werden. Auch für diese gelten die Bestimmungen über die Behälterbereitstellung nach § 9 Absatz 3 entsprechend.

(5)

Zusätzlich können Besitzer von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen diese am Grünabfallmobil überlassen. Die Standplätze und Standzeiten des Grünabfallmobils können dem jährlich verteilten Entsorgungskalender (vgl. § 20) sowie der Website www.abfall-nordhausen.de entnommen werden.

Die Grünabfälle sind während der Annahmezeiten des Grünabfallmobils gebündelt oder in geeigneten Behältnissen anzuliefern und eigenständig in das Entsorgungsfahrzeug einzufüllen. Binde- und Verpackungsmaterial bzw. Behältnisse jeglicher Art müssen zuvor vom Abfallbesitzer entfernt werden und sind von diesem zurückzunehmen. Eine unbeaufsichtigte Ab- oder Zwischenlagerung an den Standplätzen des Grünabfallmobils ist nicht gestattet.

(6)

Daneben können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen gegen Vorlage der kostenpflichtigen Grünabfallkarte ganzjährig im Bringsystem an den bekannt gegebenen Annahmestellen überlassen werden.

(7)

Weihnachtsbäume können dem Landkreis Nordhausen im Rahmen der diesbezüglichen Abfuhr zu den bekanntgegebenen Sammelterminen (in der Regel vom 07.01. - 31.01. jeden Jahres) überlassen werden. Die Bäume müssen ungeschmückt, d. h. ohne Lametta, Baumkugeln u. ä. am Entsorgungstag bis spätestens 06:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. Im Übrigen gilt für die Bereitstellung § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 13 Überlassung von Fremdstoffen im Rahmen der Bio- und Grünabfallentsorgung

(1)

Lassen die Kontrollen des Landkreises Nordhausen oder eines von ihm beauftragten Dritten einen Anteil an Fremdstoffen im Sinne des § 12 Absatz 3 in den Abfallbehältern erkennen, der so erheblich ist, dass eine hochwertige Verwertung der Bio- und Grünabfälle nicht ohne besondere Maßnahmen oder sonstige, kostenintensive Behandlungsschritte sichergestellt werden kann, unterbleibt die Einsammlung der darin enthaltenen Abfälle. Der Bioabfallbehälter wird nicht geleert und mit einem deutlich sichtbaren Hinweis versehen, welcher den Abfallerzeuger und -besitzer zu einer Nachsortierung bis zum nächsten Abholtermin für Bioabfälle auffordert.

(2)

Wird der Bioabfallbehälter nicht entsprechend der Aufforderung nachsortiert, aber dennoch zur nächsten Abfuhr bereitgestellt, erfolgt die Abholung durch ein Entsorgungsfahrzeug für Restabfall. Es gelten sodann die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 AbfEGS.

§ 14

Schadstoffmobil (Sammlung von Sonderabfallkleinmengen)

(1)

Unter Schadstoffen werden im Sinne dieser Satzung solche Abfälle verstanden, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Restabfall entsorgt werden dürfen (z. B. flüssige Farben und Lacke, Säuren, Rostschutz- und Lösemittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Batterien und sonstige gefährliche Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind) sowie vergleichbare Abfälle, deren getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist.

(2)

Der Landkreis Nordhausen führt die Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 7 des ThürAGKrWG in der jeweils geltenden Fassung durch. Die Sammlung erfolgt mobil und wird durch ein Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) an vom Landkreis Nordhausen bestimmten Standplätzen durchgeführt.

(3)

Besitzer von Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen haben diese zu den bekanntgegebenen Standzeiten und Standplätzen des Schadstoffmobils zu überlassen. Je Sammeltermin dürfen von einem Abfallbesitzer maximal Kleinmengen bis 100 kg angeliefert werden, wobei das Gesamtgewicht eines Behältnisses 30 kg oder ein Volumen von 30 Liter nicht überschreiten darf. Die Abfälle sind unvermischt und nach Arten getrennt anzuliefern und abzugeben. Die Schadstoffe sind grundsätzlich in Originalgebinden/-behältnissen den Fachkräften des Landkreises Nordhausen oder einem beauftragten Dritten direkt auszuhändigen. Sofern Originalgebinde/-behältnisse nicht mehr vorhanden sind, sind die verwendeten Behältnisse über den bekannten bzw. mutmaßlichen Inhalt zu beschriften. Eine unbeaufsichtigte Ab- oder Zwischenlagerung an den Standplätzen des Schadstoffmobils ist nicht gestattet.

Besitzer von Sonderabfallkleinmengen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, haben diese ebenfalls unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 6 am Schadstoffmobil zu überlassen. Sie haben dies jedoch dem Landkreis Nordhausen zuvor mittels Entsorgungsantrag (Vordruck) schriftlich anzumelden. Für die Anlieferung aus diesen Herkunftsbereichen wird eine gesonderte Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben und mittels schriftlichem Bescheid bekanntgegeben.

Bei Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen kann der Landkreis Nordhausen die angelieferte Menge auf 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr begrenzen.

(4)

Schadstoffe, für die entsprechende Rücknahmesysteme bestehen bzw. die einer Rücknahme- oder Rückgabeverpflichtung unterliegen (z. B. Batterien oder PU-Schaumdosen), sind entsprechend örtlich vorhandener Möglichkeiten vorrangig dort zurückzugeben.

§ 15

Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (kommunalem Altpapier)

(1)

Als kommunales Altpapier wird nachfolgend Papier verstanden, das nicht - wie Verpackungspapiere bzw. -kartonagen, die gemäß des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen ist - einem anderen Entsorgungssystem unterfällt. Insbesondere zählen dazu Büropapier, Schulhefte, Geschenkpapier, grafische Papiere und Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Kataloge, Prospekte. Dieses kommunale Altpapier wird vom Landkreis Nordhausen gemeinsam mit dem Verpackungspapier entsprechend des Verpackungsgesetzes i. S. v. Satz 1 erfasst.

(2)

Zur Erfassung von kommunalem Altpapier stellt der Landkreis Nordhausen ein Holsystem zur Verfügung. Die vom Landkreis Nordhausen zugelassenen Papierabfallbehälter werden im vierwöchentlichen Rhythmus geleert. Für die Bereitstellung gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 16

Entsorgung von Abfällen aus Kunststoff und Glas

(1)

Unter Abfällen aus Kunststoff sind im Sinne dieser Satzung solche zu verstehen, die nicht als Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind. Abfälle aus Kunststoffen sind danach z. B. Gießkannen, Küchenutensilien, Spielzeug, Werkzeugkästen, Kleiderbügel, die getrennt verkauft werden und weitere Gegenstände aus Polyethylenterephthalat (PET), Polyethylen hoher Dichte (HDPE), Polyvinylchlorid (PVC), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP) oder Polystyrol (PS).

Unter Abfällen aus Glas sind im Sinne dieser Satzung solche zu verstehen, die nicht als Glasverpackungen i. S. d. Verpackungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind. Abfälle aus Glas im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen erfassen daher insbesondere z. B. Fensterglas, Keramik, Kristallglas, Brillengläser, Geschirr aus Glas, Spiegelglas, Porzellan, Terrarien- und Aquarienglas, Trinkgläser.

(2)

Abfälle aus Kunststoff und Glas gemäß Absatz 1 können dem Landkreis Nordhausen im Bringsystem auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode überlassen werden. Die Überlassung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode. Daneben ist - je nach Menge, Größe und Zusammensetzung - die Überlassung im Holsystem (Restabfallentsorgung gemäß § 9 oder Sperrmüllentsorgung gemäß § 10) möglich.

(3)

Von der öffentlich-rechtlichen Sammlung der vorgenannten Abfälle ist die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Glas im Sinne des Verpackungsgesetzes zu unterscheiden. Diese wird von den privatwirtschaftlich organisierten Systembetreibern im Sinne des Verpackungsgesetzes organisiert. Der Landkreis Nordhausen informiert über die Entsorgung und weist im Entsorgungskalender auf die Abfuhrtermine der Gelben Säcke und Behälter bzw. auf der Website auf die Sammelstellen der Glascontainer hin (vgl. § 20).

§ 17

Störungen und Unterbrechungen der Abfuhr

(1)

Kann der Abfall aus einem vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht abgefahren werden, erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(2)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bzw. der Reinigung der Abfallbehälter, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder betriebsnotwendiger Arbeiten, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird in diesen Fällen sobald wie möglich nachgeholt.

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen, Abfallwirtschaftszentrum

(1)

Die Besitzer von im Landkreis Nordhausen anfallenden Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 4 Absatz 4 lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Nordhausen ausgeschlossen sind, müssen diese zum Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen, An der B4, 99735 Kleinfurra OT Hain verbringen und dort überlassen, sofern keine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt. Sie können sich zur Beförderung eines zugelassenen Dritten bedienen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen können unabhängig von § 5, neben den ihnen nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Sammelsystemen des Landkreises Nordhausen, Abfälle auch unmittelbar auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode anliefern, sofern diese vom dortigen Annahmekatalog (Positivkatalog) erfasst sind.

(2)

Der Transport von Abfällen zum Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode hat in geeigneten, geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in ordnungsgemäßer Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Im Einzelfall können bestimmte Beförderungsbedingungen vom Landkreis Nordhausen festgelegt werden.

(3)

Die Betriebsordnung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Rechte und Pflichten der Anlieferer und sonstiger Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode. Der Benutzer der Einrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums erkennt mit dem Betreten bzw. Befahren des Geländes die Betriebsordnung an.

§ 19 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sowie die Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode erhebt der Landkreis Nordhausen zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen.

§ 20 Bekanntmachungen

Alle nach dieser Satzung vorgesehenen weiteren Veröffentlichungen von Einzelheiten zur Durchführung der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zu den Sammelterminen und den Annahmestellen für bestimmte Abfallarten, werden auf der Website www.abfall-nordhausen.de eingestellt und in den jährlich an die Haushalte verteilten „Entsorgungskalendern“ mitgeteilt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 26 Absatz 1 bis 3 ThürAGKrWG i. V. m. § 98 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 2 überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Landkreis Nordhausen nach Maßgabe dieser Satzung überlässt;
2. § 4 Absatz 2 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Behälter der öffentlichen Abfallentsorgung einfüllt;
3. § 4 Absatz 4 Nr. 1 Abfälle, die die Fahrzeuge der öffentlichen Abfallentsorgung beschädigen oder die Gesundheit der Beschäftigten der Abfallentsorgung gefährden können, durch die öffentliche Abfallentsorgung entsorgt;
4. § 4 Absatz 4 Nr. 2 produktionsspezifische Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie nicht als gemischte Siedlungsabfälle gelten, über die öffentliche Abfallentsorgung beseitigt;
5. § 5 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Absatz 2 die öffentliche Abfallentsorgung nicht nach Maßgabe dieser Satzung benutzt;
6. § 5 Absatz 4 sich nicht an die getrennte Bioabfallentsorgung anschließen lässt, soweit eine Verwertung der Bioabfälle durch Eigenkompostierung nicht nachgewiesen wird;
7. § 5 Absatz 6 auf seinem Grundstück Anlagen zur Beseitigung von Abfällen errichtet, baut oder betreibt;
8. § 6 Absatz 1 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht anzeigt;
9. § 6 Absatz 2 keine Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über sonstige Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung betreffen, erteilt;
10. § 6 Absatz 3 das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises Nordhausen zur Überwachung und Überprüfung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet;
11. § 7 Absatz 3 i. V. m. § 10 Absatz 3 zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll und/oder Schrott durchsucht, entfernt oder umlagert;
12. § 8 Absatz 8 die Abfälle einstampft, einschlämmt oder die Abfallbehältnisse zur Aufnahme anderer als der vorgegebenen Stoffe verwendet;
13. § 8 Absatz 9 Abfälle zur Verwertung oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Schadstoffe) in Abfallbehälter füllt;
14. § 9 Absatz 3 den Abfallbehälter am Tag vor der Abfuhr vor 16.00 Uhr bereitstellt und nach der Leerung nicht bis 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt hat;
15. § 10 Absatz 3 den Sperrmüll und/oder Schrott ohne Anmeldung oder ohne erhaltenen Termin oder früher als einen Tag vor dem Termin zur Abfuhr bereitstellt oder nicht abgefahrenen Sperrmüll und/oder Schrott bzw. andere nicht abgefahrenen Abfälle nicht bis 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt hat;
16. § 10 Absatz 3 i. V. m. § 9 Absatz 3 durch das Bereitstellen von Sperrmüll oder Schrott den öffentlichen Straßenverkehr in unzulässiger Weise und mehr als notwendig behindert;

17. § 12 Absatz 3 Bioabfälle überlässt, obwohl diese zu einem so erheblichen Anteil aus Fremdstoffen bestehen, dass eine hochwertige Verwertung in dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann;
18. § 12 Absatz 5 unbeaufsichtigt Grünabfälle an den Abfuhrplätzen ab- oder zwischenlagert;
19. § 14 Absatz 3 Schadstoffe unbeaufsichtigt an den Abfuhrplätzen ab- oder zwischenlagert;
20. § 18 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode anliefert bzw. anliefern lässt;
21. § 18 Absatz 2 die Fahrzeuge zum Transport des Abfalls nicht vorschriftsmäßig sichert.

(3)

Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 24 ThürAGKrWG, 69 KrWG, 29 NachwV, 34 VerpackG können von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde ebenfalls mit Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Anordnungen im Einzelfall

Der Landkreis Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach § 6 Absatz 2 ThürAGKrWG berechtigt, zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall zu treffen, insbesondere hinsichtlich:

- der Durchsetzung von gegenüber dem Landkreis Nordhausen nach § 17 KrWG bestehenden Überlassungspflichten,
- der Durchsetzung von Getrennthaltungspflichten von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung nach § 2,
- von Verbringungsverboten für überlassungspflichtige Abfälle sowie
- der Erbringung von Nachweisen über den Verbleib von überlassungspflichtigen Abfällen bei Nichtanschluss oder Nichtbenutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 23 Datenschutz

(1)

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: www.landratsamt-nordhausen.de.

(2)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie dient zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung, der Durchführung der Abfallentsorgung im Holsystem, der Erhebung von Benutzungsgebühren für die wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, der Erfassung von Bankdaten zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren, der Ausstellung und Ausgabe von Grünabfallkarten, der Erfassung und Bearbeitung von Anmeldungen zur Sperrmüllabholung, der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode sowie der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS-) vom 25.09.2015 außer Kraft.

Nordhausen, den 19.12.2019

(Siegel)

Jendricke
Landrat